



Martin Schweinoch

# Verschenken Roboter ihre Daten?

*Die Digitalisierung und Vernetzung für die Produktion von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen schreitet in riesigen Schritten voran. In der Planung, Steuerung und Überwachung automatisierter Produktions- und Prozessabläufe entstehen große und für Unternehmen wertvolle Datenmengen. Wer darf diese Daten wie nutzen?*

**D**ie Zeiten rein „analoger“ Erbringung von Leistungen nähern sich immer mehr ihrem Ende. Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen ermöglicht einerseits deutliche Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen. Andererseits ermöglicht sie oft erst individualisierte, auf die spezifischen Bedürfnisse eines Kunden zugeschnittene Leistungsangebote.

## Was generiert welche Daten?

In vollständig digitalisierten Geschäftsabläufen von der Anfrage des Kunden hin bis zur Leistungserbringung lassen sich grob folgende Schritte unterscheiden:

- Bestellung des Kunden

Der Kunde wählt aus dem digital angebotenen Leistungsangebot die von ihm gewünschte Leistung aus und bestellt sie beim Anbieter.

Dabei werden individuelle Daten des Kunden (Name, Anschrift etc) und über die ausgewählte Leistung (Art, Menge, Preis etc) an den Anbieter übermittelt.

- Anbieter erbringt verfügbare Leistung

Eine unmittelbar verfügbare Leistung kann der Anbieter direkt erbringen.

Dabei übermittelt der Anbieter Daten über die Leistung (Art, Menge, Preis etc) und über die Durchführung der Leistung (etwa Leistungs-inhalt bei digitalen Leistungen, Liefertermin,

Speditionsdaten etc) sowie gesetzlich vorgeschriebene Informationen oder Belege (etwa Rechnung für steuerliche Zwecke) an den Kunden.

- Anbieter erstellt nicht direkt verfügbare Leistung

Ist die bestellte Leistung beim Anbieter nicht direkt verfügbar, muss er sie zunächst erstellen. Dies erfolgt möglicherweise mit eigenen Produktionsmitteln, häufig indes unter Einbindung weiterer Unternehmen, etwa Zulieferer.

Bei der automatisierten Leistungserstellung werden umfangreiche Daten über die Leistung, den Prozess ihrer Erstellung und die Qualität der erstellten Leistungen maschinell digital erzeugt. Schließlich erfordert schon die notwendige Qualitätssicherung beim Anbieter die Erfassung umfangreicher Daten und deren Archivierung.

Werden weitere Unternehmen in die Leistungserbringung einbezogen, etwa Zulieferer, führen diese entsprechende Prozesse für ihre eigenen Leistungsanteile durch. Zunächst erhalten sie aber elektronisch die Daten über die notwendigen Leistungsanteile durch den Anbieter zusammen mit Vorgaben für die Leistungserbringung. Bei der maschinellen Erzeugung der Leistungsanteile werden ebenso wie beim Anbieter umfangreiche Daten über den Leistungsanteil, den Erstellungsprozess und dessen Ergebnisse erzeugt und archiviert. Häufig verlangt der Anbieter schon für seine

Qualitätssicherung die Übermittlung zumindest eines Teils dieser Daten zusammen mit dem Leistungsanteil.

- Auslieferung neu erstellter Leistung an den Kunden

Wenn die Leistung kundenindividuell nach spezifischen Anforderungen erstellt wird, wird der Anbieter dem Kunden zusammen mit der Leistung häufig auch entsprechende Daten über die Leistung selbst und teilweise auch über Qualitätskontrollen übermitteln. Dies gilt gerade, wenn der Kunde die Leistung des Anbieters weiter verarbeiten oder Dritten selbst anbieten will.

Wie dieses relativ einfache und schematische Beispiel zeigt, fallen in digitalisierten und arbeitsteiligen Produktionsprozessen auf unterschiedlichen Produktionsstufen bei unterschiedlichen Beteiligten umfangreiche Daten an, die teilweise auch anderen Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Damit aber nicht genug: Die eingesetzten Maschinen werden oft durch ihre Anbieter technisch überwacht und betreut. Das gilt nicht nur für die „klassische“ gütererzeugende Industrie, sondern in vielen anderen Branchen nicht weniger. In der Medizin ist die Überwachung, Betreuung und Kontrolle medizintechnischer Geräte für Patienten von essenzieller Bedeutung. Auch die Benutzer von Personenaufzügen wissen es zu schätzen, wenn der Aufzug aufgrund digitaler Überwachung und vorbeugender Wartung nicht einfach ausfällt.

### Wem gehören diese vielen Daten?

Die umfangreichen Daten, die in digitalisierten Geschäftsprozessen erzeugt und ausgetauscht werden, liegen bei unterschiedlichen Parteien teilweise mehrfach vor. Wenn ein Beteiligter den Zugriff auf solche Daten hat, kann er sie rein technisch gesehen auch für seine Zwecke verwenden. Aber ist das auch erlaubt?

Um diese Frage zu beantworten, muss man sich mit den Inhalten der Daten befassen. Viele Daten werden einen direkten oder auch nur indirekten Bezug zu einer natürlichen Person (Mitarbeiter, Kunde etc) ermöglichen. Dann sind sie Gegenstand der Datenschutzvorschriften, also auch der Datenschutz-Grundverordnung der EU. Die Datenschutzvorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen man diese personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken verwenden kann. Das spielt gerade dann eine wichtige Rolle, wenn es um eine Verwendung mit Bezug zu einer bestimmten Person geht, etwa personalisierter Werbung gegenüber bestimmten Kunden. Für viele andere Zwecke ist ein Personenbezug aber gar nicht notwendig. Für eine statistische Auswertung der Leistungsfähigkeit und der Auslastung einer Maschine in einer bestimmten Zeitspanne ist es zunächst ohne Bedeutung, welcher Mensch für die Beaufsichtigung dieser Maschine zuständig war. Nichts anderes gilt für den nutzungsabhängigen Verschleiß und die Abnutzung von Maschinen und Werkzeugen. Dafür können technische Einsatzparameter wesentlich sein, der zuständige Mensch ist es üblicherweise nicht. Werden personenbezogene Daten so verändert, dass ein Personenbezug weder direkt noch indirekt sicher nicht mehr herstellbar ist, handelt es sich um anonymisierte Daten. Für anonymisierte Daten gelten die strengen Vorgaben des Datenschutzes nicht mehr, gerade weil kein Personenbezug mehr herstellbar ist.

Neben solchen anonymisierten Daten werden in der automatisierten Produktion große Mengen von vorneherein nicht personenbezogener Daten generiert. Solche reinen „Maschinendaten“ fallen von vorneherein nicht unter den Datenschutz. Dazu zählen etwa Messwerte der Sensoren von Maschinen, Daten aus der Steuerung und Kontrolle der jeweiligen Maschine und über ihr technisches Laufzeitverhalten. Auch solche reinen „Maschinendaten“ können durchaus wertvoll sein und zwar für unterschiedliche Beteiligte. Für den Betreiber einer Maschine ist deren Betriebszustand und Betriebsfähigkeit natürlich eine wichtige Information. Für den Anbieter der Maschine sind präzise Informationen über Ausfälle und Störungen sowie deren Ursachen und den Bedarf an Wartungs- und Ersatzteilen ebenso von Bedeutung und Wert. Auch für den Auftraggeber eines Zulieferers sind genaue Daten über die Erzeugung seiner Lieferanteile wichtig, etwa zur Qualitätssicherung und Auslastungsplanung.

Im Gegensatz dazu sind viele dieser Daten auch aus Sicht des Inhabers schützenswerte Informationen. Welcher Zulieferer möchte etwaige Schwachstellen in seiner Produktion oder Auslastungslücken vor den nächsten Preisverhandlungen an seinen Auftraggeber übermitteln? Welcher Maschinenbetreiber möchte, dass sein spezifisch optimiertes Steuerungsprogramm einfach durch den Maschinenhersteller kopiert und bei Marktkonkurrenten verwendet werden kann?

### Gibt es ein Eigentum an „Maschinendaten“?

So überraschend die Antwort klingen mag, ein „Eigentum“ an reinen Maschinendaten kennen die deutschen Gesetze nicht. So selbstverständlich man von dem Eigentum an physischen Gegenständen – etwa einem Werkzeug – ausgeht, so unklar ist die gesetzliche Situation für nur digital vorhandene Daten. Um überhaupt zu existieren, müssen Daten auf einem Datenträger vorhanden sein. Rechtliches Eigentum kann allenfalls an diesem Datenträger be-



stehen, also etwa den Speichereinheiten in einer digitalisierten Maschine. Werden dort vorhandene Daten kopiert, ist der Zustand der Maschine und ihrer Speichereinheiten aber anschließend genauso wie zuvor. Dem Eigentümer der Maschine wird nichts weggenommen, sein Eigentum bleibt unversehrt. Digitale Daten unterscheiden sich in einem zentralen Aspekt von physischen Gegenständen: Sie können nahezu beliebig zu allenfalls geringen Kosten vielfältig kopiert werden und bleiben gleichzeitig am ursprünglichen Speicherort unverändert vorhanden. Gerade dies zeigt, warum das auf physische Gegenstände ausgerichtete Eigentum hier nicht passen will.

Immerhin gibt es neben dem Datenschutz einige Rechtsnormen, die spezifische Dateninhalte schützen. Dazu gehört etwa der Know How Schutz für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dieser Schutz ist unabhängig davon, ob diese Geheimnisse klassisch analog oder nur die digital vorliegen. Spezifisch auf unter erheblichen Investitionen strukturiert geschaffene Datensammlungen zielt der gesetzliche Datenbankschutz ab (§ 87 a UrhG). Dieser Datenbankschutz wird aber nicht verletzt, wenn nur ein kleiner Teil der Datenbank-

einträge kopiert und weiterverwendet wird. Der Datenbankschutz regelt also nicht, wem die Rechte an einem einzelnen Datenbankeintrag zustehen.

Der übliche Schutz für Software durch das Urheberrecht (§ 69 a UrhG) kommt für reine Daten gerade nicht in Betracht. Daten sind gerade keine Computerprogramme, die auf einem entsprechenden Computer eigenständig lauffähig wären. Auch ein Patentschutz wird für Daten nur in Ausnahmefällen denkbar sein, von dem aufwendigen Patenterteilungsverfahren ganz abgesehen.

### Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen?

Das Zwischenergebnis klingt schon fast kurios: Wenn die Dateninhalte keinem besonderen Schutz unterliegen, können die Daten durch deren Inhaber quasi beliebig verwendet werden. Wie schon aufgezeigt, wird das aber den Interessen der unterschiedlichen Beteiligten oft nicht gerecht.

Ein möglicher Ausweg aus diesem scheinbaren Dilemma sind vertragliche Regelungen, wer welche Daten wie zu welchen Zwecken verwenden darf oder gerade nicht. Solche Regelungen sind in der Praxis noch wenig verbreitet, aber umso empfehlenswerter. Schließlich steigen die verfügbaren Datenmengen nahezu exponentiell an – und damit auch deren Verwendungsmöglichkeiten. Solche Regelungen können zumindest zwischen den Vertragspartnern Klarheit darüber schaffen, wer was darf und auch dazu verpflichtet, nicht erlaubte Nutzungen zu unterlassen. Nicht zuletzt können dort auch Speicherdauern und Löschrufen vereinbart werden, um spätere Missbräuche von vorneherein auszuschließen.

### Wird das alles so bleiben?

Teilweise wird das Fehlen eines „Dateneigentums“ als Mangel der gesetzlichen Regelungen empfunden. Allerdings hat die Europäische Union erste Ansätze, Regelungen über ein „Dateneigentum“ zu schaffen, inzwischen nicht mehr aktiv weiterverfolgt. Auch Überlegungen deutscher Bundesministerien für gesetzliche Regelungen eines „Dateneigentums“ haben noch keine diskussionsfähigen Ergebnisse erzielt. Zu unterschiedlich sind die Konstellationen, in denen ein „Dateneigentum“ eine Rolle spielen könnte und umso unterschiedlicher sind die durchaus berechtigten Interessen der unterschiedlichen Beteiligten je nach Konstellation. Dieser gordische Knoten wurde bislang auch durch die Rechtswissenschaft noch nicht aufgelöst.

Daher wird sich voraussichtlich in nächster Zukunft an der gesetzlichen Situation nichts wesentliches ändern. Umso ratsamer bleiben vertragliche Regelungen für Rechte und Pflichten im Umgang mit Daten. ◀